

Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten

Hinweise zu Verlauf und Gestaltung von Präsenzgottesdiensten in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Zuge einer Lockerung der Beschränkungen in der Corona-Pandemie

Die vorliegenden Eckpunkte haben die [Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus](#) in der seit dem 08. Januar 2021 geltenden Fassung zur Grundlage.

Ziel der Eckpunkte ist, Präsenz-Gottesdienste bei Einhaltung aller notwendigen Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten bzw. zur Reduzierung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus feiern zu können.

Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind gelb unterlegt.

I. Vorbemerkungen

Gottesdienste in räumlicher Gemeinschaft waren über Wochen untersagt. Das war sehr schmerzhaft für uns als Kirche und für unsere Gemeinden: Gemeinschaft war in der gewohnten Form nicht möglich. Als Kirche in der Gesellschaft haben wir die Bemühungen, der Ausbreitung des Virus zu begegnen, mit allen Kräften unterstützt. Für den Beitrag aller Kirchengemeinden zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus danken wir allen Beteiligten sehr herzlich.

Und für all die phantasievollen alternativen Gottesdienste und digitalen Begegnungsmöglichkeiten spricht Ihnen der Krisenstab der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg seine große Anerkennung aus: Es ist gelungen, bei den uns als Kirche anvertrauten Menschen zu bleiben. Wir freuen uns, dass es nun wieder möglich wird, Gottesdienste – unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen – miteinander und in Präsenz feiern zu können.

Der derzeitige „Lockdown **ist bis zum 31. Januar 2021 anberaumt.** Jedoch werden wir auf längere Sicht Gottesdienste feiern, die sich in vielem davon unterscheiden, wie wir es bisher gewohnt waren. Wir können verantwortlich zu Gottesdiensten nur einladen, wenn wir durch Einhaltung von Regeln und Maßnahmen ein erneutes Ansteigen der Infektionsrate vermeiden. Nur aufgrund einer solchen Selbstverpflichtung sind die Vereinbarungen von Bund, Land und Religionsgemeinschaften zustande gekommen. Zu den u. g. Hinweisen empfehlen wir:

- kooperativ und regional Gottesdienste anzubieten (es muss nicht in jeder Kirche und zu jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert werden),
- mit neuen Formen von Gottesdiensten – digital und analog – fortzufahren,
- all die guten, kreativen und innovativen Formen der Verkündigung wie der Begegnung und des Gespräches weiter zu pflegen und zu weiterzuentwickeln.

Mit Blick auf die Feier von Gottesdiensten bitten wir auf folgende Empfehlungen zu achten:

II. Raum für Distanz und Abstand

Jede Person hat in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, in Kirchen, Gemeindehäusern, Kirchenbüros etc. einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Gottesdienste können nur in Kirchen und Gemeindehäusern (oder anderen Orten) stattfinden, die über ausreichend Platz verfügen und mind. 1,5 m Abstand in jeder Richtung für die notwendige Distanz zwischen allen Beteiligten gewährleisten. Ein Friedensgruß z. B. verbietet sich daher. Zwischen Liturg*in/Prediger*in/Lektor*in/Mitwirkenden und Gottesdienstbesuchenden muss ein Abstand von

mind. 3 m bis zur ersten Reihe eingehalten werden. Statt Kanzel (wenn sie an oder über Bänken steht) ist der Altarbereich bzw. das Lesepult zu nutzen. Das Besetzen der Empore ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Dabei ist besonders auf den Abstand der Brüstung der Empore zu den darunter sitzenden Personen zu achten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen ist vorgeschrieben. Beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Menschen, die in einem Haushalt leben, sind von der Pflicht zum Abstandhalten ausgenommen.

Es können nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen von Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person vergeben werden. Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht mitgerechnet.

Auf eine Einladung zum anschließenden Kirchenkaffee/-tee ist aufgrund der notwendigen Kontaktreduzierung zu verzichten.

Jede Kirchengemeinde muss je nach Größe des Gottesdienstraumes klären, wie viele Besucher*innen bei Einhaltung der Abstandsregeln am Gottesdienst teilnehmen können. Möglichkeiten, mehrere Gottesdienste hintereinander zu feiern oder auf andere Gottesdienstorte und -zeiten auszuweichen, müssen geklärt werden. Es kann eine Situation entstehen, in der Gottesdienstbesuchende gebeten werden, zu einer anderen Zeit einen Gottesdienst aufzusuchen.

III. Gottesdienstformat

Gute Möglichkeiten, vielen Interessierten einen Gottesdienst anbieten zu können, sind: Gottesdienste mit einer Dauer von 30 Minuten, die Übernahme von (Lese-) Gottesdiensten durch Leselektor*innen und Prädikant*innen, meditative Gottesdienste mit Gebet, Stille und Musik. Auf das regelmäßige Reinigen (ggfs. Desinfizieren) von Gegenständen, Türklinen, Bänken und Handläufen ist zu achten. (Siehe [Checkliste](#) [PDF]). Bezüglich des Angebotes von Kindergottesdiensten beachten Sie bitte die aktuellen Empfehlungen des Gesamtverbands für Kindergottesdienst in der EKD e.V. unter <http://kindergottesdienst-ekd.de/>

IV. Gottesdienste im Freien

Gottesdienste im Freien sind möglich, auch für sie gilt das Vorliegen eines Hygienekonzeptes.

Wir empfehlen, Gottesdienste nicht für eine größere Zahl als 500 Teilnehmende zu planen. Auch hier gilt die Vorschrift zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Menschen, die in einem Haushalt leben, sind von der Pflicht zum Abstandhalten ausgenommen.

Es können nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Sitz- oder Stehplätze für Gruppen von Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person vergeben werden. Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht mitgerechnet.

Es wird dringend empfohlen, auch im Freien auf Gemeindegang zu verzichten.

Für das Singen und den Einsatz von Musiker*innen gelten die Empfehlungen für Singen und Musik unter Ziffer IX.

V. Abendmahl

Es kann Abendmahl unter Einhaltung der Hygienevorschriften gefeiert werden. Wein oder Traubensaft können nur aus Einzelkelchen gereicht werden. Abstände sind einzuhalten. Die Händedesinfektion des/der Liturg*in ist vor der Austeilung zu beachten.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob auf die Feier des Abendmahls in den Monaten des „Lockdowns“ verzichtet werden kann.

VI. Anwesenheitsliste und Hygienekonzept

Für Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, ist ein vorheriges Anmeldeverfahren durchzuführen. Name und Anschrift der Teilnehmenden sind in jedem Fall zu dokumentieren.

Vor Beginn des Gottesdienstes müssen Besucher*innen und Mitwirkende ihre Namen, Anschrift und Telefonnummer auf bereitliegenden Einzelblätter eintragen. Datum und Uhrzeit des Gottesdienstes müssen vermerkt sein. Desinfizierte Stifte sind dafür jeweils vorzuhalten. Diese Anwesenheitsnachweise sind aus Datenschutzgründen vertraulich und sicher zu verschließen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen.

Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen können am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Jede Kirchengemeinde muss anhand der anhängenden Checkliste ein auf ihre jeweiligen Gottesdienstorte bezogenes Hygienekonzept erarbeiten. Die Schulung und der Arbeitsschutz für Mitwirkende sind dabei ebenfalls zu bedenken.

VII. Ordnen und Zuweisen der Sitzplätze

Zugangsbeschränkungen, Platzkarten bzw. Angaben zu Sitzplätzen müssen so klar gestaltet sein, dass der notwendige Abstand aller Besuchenden und aller am Gottesdienst Beteiligten gewahrt bleibt. Plakate, Hinweisschilder mit den notwendigen Informationen und Markierungshilfen sind für das Ordnen der Besuchenden erforderlich. Abstände auf den Gängen (Boden) und Sitzplätze sind zu markieren, ggf. zu blockieren.

VIII. Aufmerksamkeit beim Ein- und Ausgang

Zeit und örtliche Gegebenheiten vor dem Gottesdienstbeginn und zum Ende des Gottesdienstes müssen deutliche Beachtung finden, da es hier in besonderer Weise zu räumlicher Nähe, zu Gespräch und Begegnungen zwischen Menschen kommt. Vor dem Gottesdienst und zum Ende des Gottesdienstes müssen Gemeindeglieder/Küster*in/ Kirchenälteste bereitstehen, die die Besuchenden „empfangen“, den Eintritt und die Wahl des Sitzplatzes ordnen und beim Ausgang darauf achten, dass die Abstände gewahrt bleiben. Hier sind Kontrolle und Ordnung unumgänglich. Gedränge vor der Kirchentür ist zu verhindern. Die Besucherlenkung sollte verlässlich sein und geschult bzw. eingeübt werden. Falls vorhanden, sollten mehrere Ausgänge genutzt werden.

IX. Singen und Musik

Bis zum 31. Januar 2021 ist nach der Niedersächsischen Verordnung (§9) Gemeindegesang in Innenräumen verboten. [Hier](#) finden Sie weitere Hinweise zur musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten.

Es wird dringend empfohlen, auch im Freien auf Gemeindegesang zu verzichten.

Für Gottesdienste in Kirchenräumen und im Freien wird empfohlen:

- Kleine (Chor-)Ensembles und Posaunenchorgruppen bis zu vier Personen können in geeigneten Räumen musizieren. Dabei sind als Abstände 1,5 m zur Seite, 2 m nach vorn und 3 m zur Chorleitung einzuhalten.
- Weitere solistische Instrumentalmusik ist möglich, auch hier ist der Mindestabstand von mindestens drei Meter zur ersten Reihe einzuhalten. Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist zu achten.

X. Hilfsmittel

Desinfektionsmittel müssen bereitgestellt werden.

Kollekte

Eine Kollekte darf nicht in den Reihen gesammelt werden, sondern ausschließlich am Ausgang und nur mit Abstand und jeglichem Verzicht auf Nähe/Berührungen.

XI. Taufen, Trauungen, Bestattungen und Konfirmation

Für Taufen, Trauungen, Bestattungen und Konfirmationen müssen die gleichen o. g. Auflagen beachtet werden wie für die Sonn- und Feiertagsgottesdienste. Jede liturgische Handlung ist nur mit ausreichendem Abstand erlaubt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist bezüglich der Raumgröße deutlich zu beschränken.

In einem Taufgottesdienst kann ein Elternteil/Pate dreimal Wasser mit der Hand über den Kopf des Täuflings gießen. Die Taufliturgie kann der/die Pfarrer*in in ausreichender Entfernung sprechen. Am Taufbecken stehen nur die Mitglieder der Hausgemeinschaft.

Liturg*innen tragen bei Taufen einen Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Ebenso tragen Liturg*innen Mund-Nasen-Schutz bei Trauungen, wenn sie dem Brautpaar nahekommen und die Abstandsregeln nicht einhalten können.

Alternativ kann sich das Brautpaar selbst die Ringe überreichen.

Segnungen werden bei allen Kasualien und in allen Gottesdiensten nur mit ausreichendem Abstand durchgeführt.

Die Teilnahme an Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle ist zulässig. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen aus einem Haushalt. Bis zu zehn Personen aus einem oder zwei Haushalten dürfen ohne Abstand beisammenstehen.

Hier finden Sie weitere [Hinweise zur Durchführung von Bestattungen](#) (PDF).

Für Konfirmationsfeiern wird auf die Handlungsempfehlungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hingewiesen.

Auf der Internetseite der Landeskirche Hannovers finden Sie auf der Seite „Umgang mit dem Corona-Virus im kirchlichen Leben“ beim Stichwort Gottesdienste und Andachten hilfreiche Hinweise zu Reinigung und Lüftung in Kirchen unter:

www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2?fbclid=IwAR3aebEp8a2a4fn3SRZMGJeSgoegqIzhGjTTvo8WWCgYxOAOOnvEfqNBW-j8

Checkliste Gottesdienst unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln für Kirchengemeinden

A) Einladungsmanagement

1	Erstellung eines Konzepts anhand der Punkte I-X für jeden Gottesdienstort
2	GKR-Beschluss zur Durchführung von Gottesdiensten
3	Bekanntmachung: Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen können am Gottesdienst nicht teilnehmen
3	Bekanntmachung der Gottesdienstorte, -zeiten und Zahl der Sitzplätze
4	Ggf. Bekanntmachung: Einfache Mund- und Nasenschutzmasken müssen mitgebracht werden
6	Glockengeläut klären (veränderte Zeiten), Läuteordnung beachten
7	Verständigung über eine nachvollziehbare Ordnung der Besuchenden / Sitzplatzreservierung u.a.
8	Veröffentlichung des Hygienekonzepts (z. B. Aushang am Gottesdienst-Ort)

B) Zeit vor dem Gottesdienst

1	Reinigung der Gegenstände, mit denen Mitwirkende/Besuchende in Kontakt gekommen sind, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, Desinfektion von Türgriffen und Handläufen aus Metall
2	Reinigung der Sanitäreinrichtungen mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln, ggf. Desinfektion; Bereitstellen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern
3	Markierung der Sitzplätze (mind. 1,5 m Abstand)
4	Kennzeichnung der Eingangs- und Ausgangswege, Abstandsmarkierungen
5	Anbringen von Hinweis- und Informationsschildern (sichtbarer Hinweis auf Pandemie-Maßnahmen)
6	Entfernen aller Gesangbücher und Werbematerialien
7	Bereitlegen von Liedblättern und Hinweisen (bzw. Nutzung des Beamers)
8	Desinfektionsmittel zur Händereinigung im Eingangs- und Altarbereich bereitstellen
9	Luftbewegungen durch Thermik und Zugluft sind so weit wie möglich zu vermeiden. Der Betrieb der meisten Heizungsarten führt zu großen Luftbewegungen im Raum. Daher rechtzeitig ausgeschaltet, damit sich die Luft beruhigen kann. Fußbodenheizungen, Wandtemperierungen und beheizte Sitzkissen können durchgehend betrieben werden.

C) Regelung des Einlasses

1	Personen, die den Einlass und die Ordnung regeln, in Pandemie-Maßnahmen einweisen, ggf. kenntlich machen (Namensschild)
2	Alternative Gottesdienstorte und -zeiten veröffentlichen
3	Beaufsichtigen der Ein- und Ausgänge
4	Besuchende hinweisen, bei Auftreten von coronatypischen Krankheitssymptomen auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten
5	Besuchende einzeln eintreten lassen
6	Besuchende bitten, ihre Anwesenheit auf Einzelblättern zu dokumentieren (Name, Adresse, Telefonnummer, Uhrzeit), auf Datenschutz achten, Einzelblätter anschließend verschließen
7	Plätze anweisen, Hilfestellung geben
8	Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz achten, ggf. Mund-Naseschutz-Masken vorhalten
9	Besucher*innen dokumentieren ihre Anwesenheit

D) Während des Gottesdienstes

1	Auf Einhalten der Abstandsregeln achten
2	Im Gottesdienst über alle Maßnahmen informieren, um Verständnis bitten, auf geregelten Ausgang hinweisen
3	Kollektenbehälter am Ausgang aufstellen, sodass kontaktlose Gabe möglich ist

E) Nach dem Gottesdienst

1	Auf Distanzgebot und Kontaktverbot hinweisen
2	Desinfektionsmittel sowie in den Sanitärräumen Flüssigseife und Einmalhandtücher auffüllen
3	Gründliche Reinigung aller Gegenstände, mit denen Mitwirkende/Besuchende in Kontakt gekommen sind mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, insbesondere die Vorderbänke (ggf. Desinfektion von Türklinken und Handläufen aus Metall)
4	Entsorgung der Liedblätter nach jedem Gottesdienst
5	Die Blätter mit den Namen der Gottesdienstbesuchern*innen werden im Pfarramt sicher verwahrt und nach vier Wochen vernichtet.
6	Stoßlüftung des Gottesdienstraumes